



## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Präsidium des NationalratesDr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 WienBetreff GESETZENTWURF  
Z! *67 - GE/9 88*

Datum: 19.SEP.1988

Verteilt *20.9.88 Je**St. Klausgruber*

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

VA-ZB-611

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 2597

Datum

15.9.1988

Betreff:

Entwurf eines Hochleistungs-  
streckengesetzes  
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

*W. Schmid*Der Kammeramtsdirektor:  
iA*F. Lehmann*Beilagen

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystr 2  
1030 Wien

Ihre Zeichen  
Zl 210.779/  
6-II/2-1988

Unsere Zeichen  
VA/Mag Ze/611

Telefon (0222) 501 65  
Durchwahl 2597

Datum  
9.9.1988

## Betreff:

Entwurf eines Hochleistungsstrek-  
kengesetzes  
(Stellungnahme)

Der Österreichische Arbeiterkammertag nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird ein Aufheben der Benachteiligung der Bahnverwaltung bei der Wahl ihrer Trassen und der Festlegung allfälliger günstiger Bauerfordernisse gegenüber dem Straßenbau, dh eine Angleichung an das Bundesstraßengesetz, begrüßt.

Die Bestimmungen des Eisenbahnenteignungsgesetzes bieten die Möglichkeit, bei Bedarf neue Trassen rasch zu sichern und auch durchzusetzen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:Zu § 1

Der Kammertag regt an, zu überprüfen, ob es nicht sinnvoller wäre, wenn anstelle der Bundesregierung der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Eisenbahnen durch Verordnung zu Hochleistungsstrecken erklären könnte.

Zu § 5 Abs 4

In Anlehnung an § 15 Abs 3 Bundesstraßengesetz in der Fassung BGBI Nr 63/1983 sollten die Eigentümer betroffener Grundstücke oder Grundstücksteile bereits nach Ablauf von drei Jahren und nicht wie im Entwurf vorgesehen erst nach fünf Jahren nach Wirksamwerden der Verordnung zur Bestimmung des Straßenverlaufes Anspruch auf Einlösung durch das Eisenbahnunternehmen haben.

Zu § 6-

In diesem Paragraphen sollen nach Ansicht des Kammertages die Bestimmungen des § 18 Bundesstraßengesetz aufgenommen werden. Dies brächte eine Besserstellung der Enteigneten gegenüber der derzeitigen Fassung, da der § 18 Abs 1 dem Enteigneten für alle durch die Enteignung verursachten vermögensrechtlichen Nachteile Schadloshaltung zuspricht.

Weiters wird auf die Verminderung des Wertes eines etwa verbleibenden Grundstücksrestes Rücksicht genommen, wobei auch inkludiert ist, daß auf Verlangen des Eigentümers das ganze Grundstück einzulösen ist, wenn der Grundstücksrest unter Berücksichtigung seiner bisherigen Verwendung nicht mehr zweckmäßig nutzbar ist.

Auch der Abs 3, der die Bemessung der Entschädigung danach richtet, ob dem Enteigneten durch die Enteignung sein Hauptwohnsitz entzogen wird, soll ebenfalls übernommen werden. In diesem

Fall ist ihm der Erwerb einer nach Größe und Ausstattung entsprechenden Wohngelegenheit zu ermöglichen. Weiters ist in diesem Zusammenhang auch auf die Wohnversorgung der Bestandnehmer und sonstigen Nutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen.

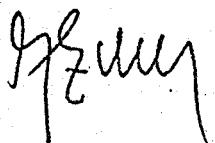
Zu § 7

Dieser Paragraph beinhaltet die Möglichkeit, daß der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr unter Bedachtnahme auf die bei den Österreichischen Bundesbahnen hiefür verfügbaren Kapazitäten die Planung und den Bau von Hochleistungsstrecken auf eine Kapitalgesellschaft übertragen kann. Diese Übertragung soll nach Ansicht des Kammertages nur dann vollzogen werden, wenn die bei den Österreichischen Bundesbahnen hiefür verfügbaren Kapazitäten nicht ausreichen. Die entsprechende Formulierung ist von den Erläuterungen in den Gesetzestext zu übertragen.

Die Feststellung im Vorblatt zu den Erläuterungen, daß es zur Bildung von Kapitalgesellschaften für Planung und Errichtung keine Alternative gibt, trifft nicht zu und muß den Tatsachen entsprechend geändert werden.

Der Kammertag erachtet es für unbegingt notwendig, detaillierte Informationen über die Rechtsform und Tätigkeiten der zukünftigen Planungs- und Errichtungsgesellschaft zu erhalten.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:



